

Beilage 62.

Bericht

des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, bezw. des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 166, bezüglich Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische.

Hoher Landtag!

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält mit Rücksicht auf die Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 16. Dezember 1909, Nr. 11.387, den Ausschluß der Gemeinde Mittelberg; dann hat derselbe die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Einhebung des 30/oigen Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer, ferner einer selbständigen Landesauflage auf den Privatwein in der bisherigen Höhe zum Gegenstande. Die Durchführung dieses Gesetzes hat ergeben, daß manche Parteien die Umgehung des Gesetzes ganz gut verstehen, so daß das Erträgnis aus der Besteuerung von Jahr zu Jahr eher zurückgeht. Zur Regelung dieser Ungleichheit in der Besteuerung ist eine Reform dringend geboten, welche aber dormalen von der hohen Regierung nicht erreichbar ist. Der Finanzausschuß ist daher der Anschauung, daß das Gesetz nur auf ein Jahr verlängert werden soll, und stellt hiemit den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden Gesetzentwurfe (Beilage 57) betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 17. Oktober 1910.

Josef Ötz,
Obmann.

Johann Müller.
Berichterstatter.